



23/SVV/0676-01

Änderungs- /Ergänzungsantrag
öffentlich

Sicherung der bedarfssensiblen Angemessenheit bei der Unterbringung von Menschen in der LHP für die Zukunft

<i>Einreicher:</i> Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	<i>Datum</i> 18.03.2024
--	----------------------------

<i>geplante Sitzungstermine</i> 19.03.2024	<i>Gremium</i> Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Wohnen und Inklusion	<i>Zuständigkeit</i> Vorberatung
---	---	-------------------------------------

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Landeshauptstadt setzt sich das Ziel, prekäre Wohnlagen für alle von Wohnungslosigkeit betroffenen oder bedrohten Menschen zu verhindern. Dazu soll die im Rahmen der ordnungsrechtlichen Unterbringung in den vergangenen Jahrzehnten entwickelte differenzierte Unterbringung entsprechend der unterschiedlichen Bedarfe für die Zukunft erhalten und umgesetzt werden. Die Auswahl von geeigneter Unterbringung für alle Menschen - unabhängig vom Rechtskreis - soll so für die Zukunft sichergestellt werden..

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert:

- Die Standards der Unterbringung sollen sich nach den fachlichen Empfehlungen zu den individuellen Bedarfen der unterzubringenden Menschen richten, wie zum Beispiel nach den Empfehlungen der BAG Wohnungslosenhilfe e.V.
- Es soll sicher gestellt werden, dass die Zuweisung und Versorgung mit Wohnraum bei der Belegung der Wohngebäude aus dem Sonderbauprogramm grundsätzlich den Ansprüchen an die Angemessenheit des Wohnraums entsprechen, so wie sie im "Schlüssigen Konzept zur Ermittlung von angemessenen Unterkunftskosten nach SGB II und SGB XII für die Landeshauptstadt Potsdam" beschrieben sind. Insbesondere aber für die vulnerablen Gruppen, so wie sie in der Richtlinie 2013/33/EU, § 21 benannt sind.

Begründung:

Die Landeshauptstadt Potsdam (LHP) nimmt die Chancen aus der Verlängerung des § 246 BauGB (Absätze 8 bis 17) für den erleichterten Bau von Unterkünften zur Unterbringung von Geflüchteten und Asylbegehrenden in den Kommunen wahr. Bei der aktuellen Leerstands-Quote bei Mietwohnungen von 0.6 Prozent dient diese Unterbringung im Sonderbauprogramm der LHP voraussichtlich nicht nur zur akuten Versorgung von Notlagen,

sondern zur Verbesserung der Situation der Betroffenen auch bei der mittel- und längerfristigen Versorgung mit Wohnraum für wohnungslose Personen aller Zielgruppen in der LHP.

Daher ist unbedingt Sorge zu tragen, dass Menschen mit eigener Migrationserfahrung oder Wohnungslosenerfahrung in Potsdam mittel- oder langfristig in ihrer Wohnsituation nicht schlechter gestellt werden im Vergleich zu einer Wohnsituation, welche den Anforderungen an die Angemessenheit von WBS Wohnungen genügt.

Die "Standards der sozialen Arbeit" bedeuten in diesem Zusammenhang beispielsweise:

- die fachlichen Empfehlungen zu den individuellen Bedarfen der unterzubringenden Menschen der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. (Bewohnbarkeit, Versorgung, diskriminierungsfreier Zugang, Standort)
- Menschenrechtliche Verpflichtung (Wohnen, Schutz vor Gewalt, Recht auf Familie)
- Ordnungsrechtliche Verpflichtung
- Verpflichtungen aus den Anforderungen des KJHG – Istanbul Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

Hinter dem Antragsanliegen stehen beispielsweise folgende Problematiken: Die betroffenen Personen werden während ihres Aufenthaltes in den Wohneinheiten der Sonderbauten die Rechtskreise wechseln. Damit gelten für sie die Vorschriften nach dem AsylVfG bzw. Flüchtlingsaufnahmegesetze nicht mehr; vielmehr sind diese Personen nach Ablauf der gesetzlichen Frist den Grundsätzen der polizei- und ordnungsrechtlichen Unterbringung von Obdachlosen in eine (kommunale) Notunterkunft einzuweisen. Auch Menschen mit dauerhafter Duldung geraten bei Verlust des eigenen Wohnraums in die Unterbringung nach Landesaufnahmegesetz und damit derzeit u.U. in die Biosphäre.

Familien, denen nach WBS kein geeigneter Wohnraum zur Verfügung steht, verbleiben über Jahre in Geflüchteten-Unterkünften. Frauen und ihre Kinder, die durch häusliche Gewalt ihren Wohnraum verlieren, müssen ggf. in nach KJHG Kindeswohlgefährdende Unterbringungs-Situationen mittelfristig untergebracht werden und verbleiben dort mittel- und langfristig.

Wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohten Personen mit besonderen Bedarfen, besonderen Schutzbedarfen, wie z.B. gesundheitliche Situation, minderjährige Kinder, junge Erwachsene etc. haben spezifische Anforderungen an angemessenen Wohnraum. Diese gilt es bei der Erstellung und Umsetzung eines Unterbringungs-Konzeptes zu beachten und zu erfüllen.

Derzeit leben z.B. bereits etwa 900 Personen weiterhin in Geflüchteten-Unterkünften, die auf der Grundlage ihres Aufenthaltstitels Anspruch auf Unterbringung nach Ordnungsrecht oder WBS Wohnungen haben. Darunter sind viele Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, alleinerziehende Frauen und chronisch kranke Menschen. Des Weiteren leben Familien mit Kindern in Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe der Landeshauptstadt oder können derzeit nicht mit einem angemessenen Platz versorgt werden und leben in gefährdenden und unsicheren Wohnverhältnissen. Eine Berücksichtigung dieser dauerhaften Verfestigung von Lebensverhältnissen ist also schon jetzt überfällig und muss dringend angemessen abgebildet werden.

In Potsdam sind angemessene und langjährig erfolgreiche Konzepte im Einsatz, die von LHP und Trägern entwickelt wurden. Diese Strukturen und Praxen gilt es nun in der veränderten aktuellen Situation angemessen zu verankern. So bietet die Aktualisierung des Unterbringungskonzeptes der Landeshauptstadt Potsdam eine notwendige Etappe, um die Erfahrungen der Vergangenheit in der Zukunft zu sichern und fortzuentwickeln.

Anlagen:

1 Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am:

Titel des Antrages:

Sicherung der bedarfssensiblen Angemessenheit bei der Unterbringung von Menschen in der LHP für die Zukunft

Drucksache Nr.: 23/SVV/0676**TOP:** 7.17**Stellungnahme der Verwaltung****1. Rechtliche Einschätzung**

Es existiert keine konkrete rechtliche Regelung zu Mindeststandards in der Unterbringung von Wohnungslosen. Stattdessen werden die Mindeststandards infolge einer Vielzahl von rechtlichen Gutachten und auf der Grundlage der Menschenrechtskonvention und des Grundgesetzes gebildet.

Die Angemessenheit von Wohnraum im WBS wird entsprechend einer Verfügung des FB 39 bezüglich bestimmter Miethöhen und Wohnungsgrößen festgestellt. Bei Wohnungslosen regelt die Gebührensatzung Obdach die Gebührenhöhe in den Unterkünften, auch im Sonderbauprogramm. Hier ist gemäß der Verfügung zur KdU im SGB II und SGB XII jegliche Gebührenhöhe angemessen. Zur Wohnungsgröße und der Anzahl der einziehenden Personen erfolgt ein Verwaltungsakt als Einweisungs- und Gebührenbescheid.

2. Berücksichtigung im Haushaltsplan

Mittel für die Unterbringung von Wohnungslosen sind im UP 3154000 geplant. Die Mittel werden aufgewendet um Unterbringungsplätze anzumieten und Tagessätze für Institutionen zu finanzieren, die Wohnungslose unterbringen und sozialpädagogisch begleiten (z.B. Obdach Lerchensteig, Junge Wilde, Familienhaus). Durch Veränderungen in den Standards der Unterbringung könnten Mehrkosten entstehen, die sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffern lassen. Durch eine Anpassung der Gebührensatzung Obdach werden diese refinanziert und durch eine regelhafte Neukalkulation kostengetreu auf die Untergebrachten umgelegt. Die Haushaltsansätze zur Auszahlung der KdU im SGB II und SGB XII korrespondieren (plus Selbstzahler).

3. Zeitliche Umsetzbarkeit

Die Standards der Unterbringung sollen im Jahr 2024 in einer Überprüfung des Gesamtkonzepts Wohnungslosenhilfe evaluiert werden.

Die Gebührensatzung Obdach soll im Laufe des Jahres 2024 überarbeitet werden und zum 01.01.2025 in Kraft treten. Ein früheres Inkrafttreten würde erhebliche Mehrarbeiten nach sich ziehen, da die Bescheide für laufende Fälle in der Regel für 1 Jahr gültig sind und immer zum 01.01. eines Jahres beginnen.

Die Berücksichtigung einer angemessenen Haushaltsgröße im Sonderbauprogramm kann laufend per Verwaltungsakt umgesetzt werden.

4. Inhaltliche Einordnung

In Potsdam existiert nicht nur eine Unterbringung von Wohnungslosen in Sammelunterkünften, sondern auch in Wohnungen. Das Sonderbauprogramm ist hier ein zusätzlicher Baustein. Eine angemessene Unterbringung im Sonderbauprogramm ist eine Einzelfallentscheidung und muss sowohl den knappen zur Verfügung stehenden Raum im hohen Neubaustandard, als auch die spezifischen Bedarfe der Haushalte berücksichtigen.

Im Obdach wird grundsätzlich im Einzelzimmer untergebracht, dies ist ein hoher Standard. Für junge Menschen und für Familien besteht jeweils eine spezielle Unterkunft. Durch das städtische Wachstum stieg aber auch der Unterbringungsbedarf und das System musste ausgeweitet werden. Dies ist zur Zeit nur mit Pensionen oder Notbetten in Mehrbettzimmern zu bewältigen. Zudem besteht Bedarf nach einer Diversifizierung des Hilfesystems mit besonderen Wohnformen (nasse Alkoholiker, Doppeldiagnosen).